

Feststellung gemäß § 5 UVPG

Czezorra Metall GmbH

GAA v. 22.04.2025

Mit Antrag vom 17.03.2022 beantragte die Firma Czezorra Metall GmbH, Auf dem Placken 17, 32351 Stemwede, die Erteilung einer Genehmigung gem. § 4 i. V. m. § 19 BImSchG zur Errichtung und Betrieb eines Abfallsammel- und umschlagplatz für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle am Standort Gewerbering in 49448 Brockum, Gemarkung Brockum, Flur 39, Flurstück 41/44.

Gegenstand des beantragten Vorhabens ist die Errichtung folgender Anlagen und Gebäuden:

- Ziffer 8.12.3.2 (V): Anlagen, die der Lagerung von Eisen- oder Nichteisenschrotten mit einer Gesamtlagerkapazität von 1499 t,
- Ziffer 8.12.2 (V): Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 1499 t oder mehr,
- Ziffer 8.11.2.4 (V): Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1. bis 8.10. erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität von nicht gefährlichen Abfällen, soweit nicht durch die Nummern 8.11.2.3 erfasst, von 100 t/d,
- Ziffer 8.12.2 (V): Anlagen zur zeitweiligen Lagerung von gefährlichen Abfällen mit einer Gesamtlagerkapazität von 40 t,
- Ziffer 8.11.1.2 (V): Anlagen zur sonstigen Behandlung, ausgenommen Anlagen, die durch die Nummern 8.1. bis 8.10. erfasst werden, mit einer Durchsatzkapazität an Einsatzstoffen von gefährlichen Abfällen von 8 t/d,
- Errichtung eines zweistöckigen Bürogebäudes mit Sozialtrakt,
- Errichtung einer Lagerhalle mit ca. 600 m² Grundfläche.

Im Rahmen dieses Genehmigungsverfahrens ist gemäß §§ 5, 7 Abs. 2 S. UVPG i. V. m. Nr. 8.7.2.1 (S) der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls ist gem. § 7 Abs. 2 S. 2 UVPG als überschlägige Prüfung in zwei Stufen durchzuführen. Die zuständige Behörde prüft im Zuge der ersten Stufe, ob besondere örtliche Gegebenheiten gem. den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen (§ 7 Abs. 2 S. 2 UVPG).

Die erste Stufe der Vorprüfung hat ergeben, dass für das Vorhaben keine UVP-Pflicht besteht.

Begründung:

Vermerk

Anhand der Angaben ist zu erkennen, dass im näheren Bereich der Anlage, Gebiete mit besonderen Schutzkriterien (gem. Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG) vorliegen.

Fraglich ist, inwiefern diese durch das geplante Vorhaben tangiert werden und somit zu besonderen örtlichen Umständen führen.

Aufgrund der Ausgestaltung des Vorhabens und der Entfernung der jeweiligen Gebiete zum Standort des Vorhabens, ist davon auszugehen, dass keine erheblichen negativen Zusatzbelastungen durch die beantragte Anlage zu erwarten sind. Die beantragte Kapazität des Vorhabens steht in einem angemessenen Verhältnis zur derzeitigen Nutzung des Standortes.

Für die Schutzgüter Pflanzen/Tiere, Wasser, Klima/Luft und das Landschaftsbild sind unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Aus Sicht der zu beteiligenden Behörden bestehen ebenfalls keine Anhaltspunkte für nachteilige Auswirkungen auf die im UVPG genannten Schutzgüter. Bedenken wurden nicht geäußert.

Das Vorhaben liegt im Bereich eines qualifizierten Bebauungsplanes. Dieser sieht für den Standort der Anlage ein Industriegebiet vor. Die beantragte Genehmigung für einen Abfallsammel- und umschlagplatz für gefährliche und nicht gefährliche Abfälle entspricht also der festgesetzten Nutzung des Gebietes.

Bei einem ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage zur Lagerung und Behandlung gefährlicher und nicht gefährlicher Abfälle sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen gem. § 2 Abs. 2 UVPG auf die in § 2 Abs. 1 UVPG genannten Schutzgüter durch das Neuvorhaben gem. § 7 Abs. 2 UVPG zu erwarten.

Diese Feststellung wird hiermit der Öffentlichkeit bekannt gegeben. Sie ist nicht selbständig anfechtbar.